

SECURITY KAG

Managed Profit Plus

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr

vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Mit Sicherheit faktenbasiert

Managed Profit Plus (AT0000A06VB6)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2024	8
6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023	9
7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021	10
8. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020	11
9. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	12
10. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	14

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.08.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 10.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 5,16 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,0921 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,4000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	5,16 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	4,97 EUR

Der Wertverlust im Kalenderjahr 2023 beträgt 0,1900 EUR und die Ausschüttung 0,4000 EUR, der Mehrbetrag beträgt somit insgesamt 0,2100 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 0,0504 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen iHv 0,4000 EUR abzuziehen. Da die Ausschüttungen den Basisertrag übersteigen, ergibt sich für das Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 keine Vorabpauschale versteuern.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investorerträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden. § 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert! Es handelt sich somit um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2024 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Zudem ist bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses zu beachten, dass es verschiedene Zeitpunkte gibt, zu denen ein oder mehrere fiktive(r) Veräußerungsgewinn(e) zu erklären ist/sind (sehen Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen).

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) bis zum Ende des Kalenderjahres 2024 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2023 erzielte Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2024

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2023/24 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2025 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2024) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2024 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 4,75 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2025 um einen **Aktienfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2024 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2023) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2023 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 4,97 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2024 um einen **Mischfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:*

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 7,02 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

8. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 6,82 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.*

Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 6,83 EUR (siehe hierzu Pkt 9) vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).*

9. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 10) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfrestellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>6,83 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>-2,7100 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>-3,0300 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 10)!

10. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Profit Plus
(AT0000A06VB6)

4. Februar 2025

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VB6) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit ab dem 01.01.2025 als **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mehr als 50 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2023	54,463
02.06.2023	55,042
05.06.2023	56,238
06.06.2023	56,167
07.06.2023	56,493
09.06.2023	56,288
12.06.2023	60,725
13.06.2023	61,111
14.06.2023	61,599
15.06.2023	61,525
16.06.2023	61,337
19.06.2023	61,186
20.06.2023	61,776
21.06.2023	61,452
22.06.2023	63,299
23.06.2023	63,654
26.06.2023	63,643
27.06.2023	63,562
28.06.2023	63,966
29.06.2023	65,135
30.06.2023	65,726
03.07.2023	67,217
04.07.2023	67,481
05.07.2023	68,046
06.07.2023	67,964
07.07.2023	67,950
10.07.2023	68,026
11.07.2023	67,173
12.07.2023	67,506
13.07.2023	67,078
14.07.2023	66,942
17.07.2023	66,993
18.07.2023	67,092
19.07.2023	67,179
20.07.2023	66,948
21.07.2023	66,856
24.07.2023	66,529
25.07.2023	66,792
26.07.2023	66,895
27.07.2023	65,727
28.07.2023	65,747
31.07.2023	66,078
01.08.2023	68,928
02.08.2023	68,938
03.08.2023	68,689
04.08.2023	68,594
07.08.2023	67,425
08.08.2023	66,731
09.08.2023	66,053
10.08.2023	66,550
11.08.2023	66,517
14.08.2023	67,227
16.08.2023	67,144
17.08.2023	67,269
18.08.2023	67,204
21.08.2023	67,207
22.08.2023	67,285
23.08.2023	67,403
24.08.2023	67,596
25.08.2023	67,388
28.08.2023	68,096
29.08.2023	68,236
30.08.2023	68,215
31.08.2023	67,691

01.09.2023	68,543
04.09.2023	68,759
05.09.2023	68,730
06.09.2023	68,981
07.09.2023	63,284
08.09.2023	63,211
11.09.2023	62,709
12.09.2023	63,551
13.09.2023	60,368
14.09.2023	59,787
15.09.2023	61,695
18.09.2023	63,598
19.09.2023	63,567
20.09.2023	63,473
21.09.2023	63,475
22.09.2023	63,382
25.09.2023	63,330
26.09.2023	63,527
27.09.2023	64,185
28.09.2023	66,010
29.09.2023	66,416
02.10.2023	66,768
03.10.2023	67,607
04.10.2023	68,843
05.10.2023	67,415
06.10.2023	67,805
09.10.2023	68,073
10.10.2023	67,141
11.10.2023	66,446
12.10.2023	64,483
13.10.2023	63,616
16.10.2023	63,588
17.10.2023	61,799
18.10.2023	60,813
19.10.2023	60,766
20.10.2023	60,518
23.10.2023	60,231
24.10.2023	59,861
25.10.2023	60,076
27.10.2023	59,156
30.10.2023	60,406
31.10.2023	62,101
02.11.2023	61,509
03.11.2023	62,712
06.11.2023	62,939
07.11.2023	63,172
08.11.2023	63,100
09.11.2023	64,663
10.11.2023	64,641
13.11.2023	64,212
14.11.2023	64,668
15.11.2023	64,554
16.11.2023	65,074
17.11.2023	65,230
20.11.2023	65,438
21.11.2023	65,559
22.11.2023	64,656
23.11.2023	62,335
24.11.2023	62,369
27.11.2023	62,371
28.11.2023	62,366
29.11.2023	62,578
30.11.2023	62,656
01.12.2023	63,029
04.12.2023	63,271
05.12.2023	63,658

06.12.2023	63,522
07.12.2023	63,359
11.12.2023	64,353
12.12.2023	64,318
13.12.2023	64,890
14.12.2023	64,605
15.12.2023	64,543
18.12.2023	64,627
19.12.2023	65,478
20.12.2023	65,264
21.12.2023	64,976
22.12.2023	65,353
27.12.2023	65,026
28.12.2023	66,890
29.12.2023	67,003
02.01.2024	67,095
03.01.2024	67,395
04.01.2024	67,350
05.01.2024	66,967
08.01.2024	66,875
09.01.2024	66,999
10.01.2024	67,361
11.01.2024	67,281
12.01.2024	67,224
15.01.2024	67,369
16.01.2024	67,193
17.01.2024	67,163
18.01.2024	66,798
19.01.2024	66,878
22.01.2024	66,355
23.01.2024	66,570
24.01.2024	66,746
25.01.2024	66,792
26.01.2024	66,758
29.01.2024	66,833
30.01.2024	67,095
31.01.2024	67,439
01.02.2024	66,369
02.02.2024	66,498
05.02.2024	65,628
06.02.2024	65,780
07.02.2024	65,832
08.02.2024	65,863
09.02.2024	66,036
12.02.2024	65,732
13.02.2024	65,884
14.02.2024	63,675
15.02.2024	64,339
16.02.2024	62,202
19.02.2024	63,098
20.02.2024	63,352
21.02.2024	62,668
22.02.2024	63,200
23.02.2024	65,935
26.02.2024	67,289
27.02.2024	66,637
28.02.2024	66,789
29.02.2024	66,739
01.03.2024	66,702
04.03.2024	66,745
05.03.2024	66,799
06.03.2024	66,331
07.03.2024	66,580
08.03.2024	66,484
11.03.2024	65,926
12.03.2024	66,766

13.03.2024	66,345
14.03.2024	66,113
15.03.2024	66,636
18.03.2024	65,777
19.03.2024	65,778
20.03.2024	65,808
21.03.2024	65,893
22.03.2024	65,988
25.03.2024	65,646
26.03.2024	65,570
27.03.2024	65,347
28.03.2024	65,585
02.04.2024	65,895
03.04.2024	66,128
04.04.2024	66,233
05.04.2024	66,035
08.04.2024	66,086
09.04.2024	66,072
10.04.2024	65,762
11.04.2024	65,944
12.04.2024	66,049
15.04.2024	66,224
16.04.2024	68,092
17.04.2024	67,744
18.04.2024	67,788
19.04.2024	67,759
22.04.2024	67,209
23.04.2024	67,494
24.04.2024	66,415
25.04.2024	66,388
26.04.2024	65,835
29.04.2024	67,537
30.04.2024	68,927
02.05.2024	69,056
03.05.2024	68,606
06.05.2024	68,227
07.05.2024	68,954
08.05.2024	70,192
10.05.2024	69,993
13.05.2024	69,504
14.05.2024	69,049
15.05.2024	68,944
16.05.2024	68,752
17.05.2024	68,132
21.05.2024	69,078
22.05.2024	68,865
23.05.2024	68,811
24.05.2024	68,945
27.05.2024	68,619
28.05.2024	68,826
29.05.2024	68,770
31.05.2024	69,038

Managed Profit Plus (AT0000A06VC4)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2024	8
6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023	9
7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021	10
8. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020	11
9. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	12
10. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	14

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.08.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,2369 EUR 0,2014 EUR 0,1658 EUR 0,1421 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 10.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 25% bzw 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 13,27 EUR ergibt sich ein Basisertrag von **0,2369 EUR** pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	13,27 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	13,80 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 0,5300 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,5300 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **0,2369 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,2369 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,2369 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) für Zwecke der Besteuerung der **Vorabpauschale** noch um einen **Mischfonds** handelt, bei dem allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,2369 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,2014 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,1658 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,1421 EUR** (40 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investorserträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden. § 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert! Es handelt sich somit um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0446 EUR und in 2024 0,2369 EUR pro Anteil.

Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Zudem ist bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses zu beachten, dass es verschiedene Zeitpunkte gibt, zu denen ein oder mehrere fiktive(r) Veräußerungsgewinn(e) zu erklären ist/sind (sehen Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen).

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) bis zum Ende des Kalenderjahres 2024 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2023 erzielte Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2024

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2023/24 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2025 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2024) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2024 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 14,04 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2025 um einen **Aktienfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2024 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2023) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2023 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 13,80 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2024 um einen **Mischfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:*

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 16,77 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

8. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 15,52 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.*

Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 12,82 EUR (siehe hierzu Pkt 8) vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).*

9. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 10) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfrestellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>12,82 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,3646 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>9,7300 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>9,4100 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 10)!

10. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Profit Plus
(AT0000A06VC4)

4. Februar 2025

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VC4) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit ab dem 01.01.2025 als **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mehr als 50 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2023	54,463
02.06.2023	55,042
05.06.2023	56,238
06.06.2023	56,167
07.06.2023	56,493
09.06.2023	56,288
12.06.2023	60,725
13.06.2023	61,111
14.06.2023	61,599
15.06.2023	61,525
16.06.2023	61,337
19.06.2023	61,186
20.06.2023	61,776
21.06.2023	61,452
22.06.2023	63,299
23.06.2023	63,654
26.06.2023	63,643
27.06.2023	63,562
28.06.2023	63,966
29.06.2023	65,135
30.06.2023	65,726
03.07.2023	67,217
04.07.2023	67,481
05.07.2023	68,046
06.07.2023	67,964
07.07.2023	67,950
10.07.2023	68,026
11.07.2023	67,173
12.07.2023	67,506
13.07.2023	67,078
14.07.2023	66,942
17.07.2023	66,993
18.07.2023	67,092
19.07.2023	67,179
20.07.2023	66,948
21.07.2023	66,856
24.07.2023	66,529
25.07.2023	66,792
26.07.2023	66,895
27.07.2023	65,727
28.07.2023	65,747
31.07.2023	66,078
01.08.2023	68,928
02.08.2023	68,938
03.08.2023	68,689
04.08.2023	68,594
07.08.2023	67,425
08.08.2023	66,731
09.08.2023	66,053
10.08.2023	66,550
11.08.2023	66,517
14.08.2023	67,227
16.08.2023	67,144
17.08.2023	67,269
18.08.2023	67,204
21.08.2023	67,207
22.08.2023	67,285
23.08.2023	67,403
24.08.2023	67,596
25.08.2023	67,388
28.08.2023	68,096
29.08.2023	68,236
30.08.2023	68,215
31.08.2023	67,691

01.09.2023	68,543
04.09.2023	68,759
05.09.2023	68,730
06.09.2023	68,981
07.09.2023	63,284
08.09.2023	63,211
11.09.2023	62,709
12.09.2023	63,551
13.09.2023	60,368
14.09.2023	59,787
15.09.2023	61,695
18.09.2023	63,598
19.09.2023	63,567
20.09.2023	63,473
21.09.2023	63,475
22.09.2023	63,382
25.09.2023	63,330
26.09.2023	63,527
27.09.2023	64,185
28.09.2023	66,010
29.09.2023	66,416
02.10.2023	66,768
03.10.2023	67,607
04.10.2023	68,843
05.10.2023	67,415
06.10.2023	67,805
09.10.2023	68,073
10.10.2023	67,141
11.10.2023	66,446
12.10.2023	64,483
13.10.2023	63,616
16.10.2023	63,588
17.10.2023	61,799
18.10.2023	60,813
19.10.2023	60,766
20.10.2023	60,518
23.10.2023	60,231
24.10.2023	59,861
25.10.2023	60,076
27.10.2023	59,156
30.10.2023	60,406
31.10.2023	62,101
02.11.2023	61,509
03.11.2023	62,712
06.11.2023	62,939
07.11.2023	63,172
08.11.2023	63,100
09.11.2023	64,663
10.11.2023	64,641
13.11.2023	64,212
14.11.2023	64,668
15.11.2023	64,554
16.11.2023	65,074
17.11.2023	65,230
20.11.2023	65,438
21.11.2023	65,559
22.11.2023	64,656
23.11.2023	62,335
24.11.2023	62,369
27.11.2023	62,371
28.11.2023	62,366
29.11.2023	62,578
30.11.2023	62,656
01.12.2023	63,029
04.12.2023	63,271
05.12.2023	63,658

06.12.2023	63,522
07.12.2023	63,359
11.12.2023	64,353
12.12.2023	64,318
13.12.2023	64,890
14.12.2023	64,605
15.12.2023	64,543
18.12.2023	64,627
19.12.2023	65,478
20.12.2023	65,264
21.12.2023	64,976
22.12.2023	65,353
27.12.2023	65,026
28.12.2023	66,890
29.12.2023	67,003
02.01.2024	67,095
03.01.2024	67,395
04.01.2024	67,350
05.01.2024	66,967
08.01.2024	66,875
09.01.2024	66,999
10.01.2024	67,361
11.01.2024	67,281
12.01.2024	67,224
15.01.2024	67,369
16.01.2024	67,193
17.01.2024	67,163
18.01.2024	66,798
19.01.2024	66,878
22.01.2024	66,355
23.01.2024	66,570
24.01.2024	66,746
25.01.2024	66,792
26.01.2024	66,758
29.01.2024	66,833
30.01.2024	67,095
31.01.2024	67,439
01.02.2024	66,369
02.02.2024	66,498
05.02.2024	65,628
06.02.2024	65,780
07.02.2024	65,832
08.02.2024	65,863
09.02.2024	66,036
12.02.2024	65,732
13.02.2024	65,884
14.02.2024	63,675
15.02.2024	64,339
16.02.2024	62,202
19.02.2024	63,098
20.02.2024	63,352
21.02.2024	62,668
22.02.2024	63,200
23.02.2024	65,935
26.02.2024	67,289
27.02.2024	66,637
28.02.2024	66,789
29.02.2024	66,739
01.03.2024	66,702
04.03.2024	66,745
05.03.2024	66,799
06.03.2024	66,331
07.03.2024	66,580
08.03.2024	66,484
11.03.2024	65,926
12.03.2024	66,766

13.03.2024	66,345
14.03.2024	66,113
15.03.2024	66,636
18.03.2024	65,777
19.03.2024	65,778
20.03.2024	65,808
21.03.2024	65,893
22.03.2024	65,988
25.03.2024	65,646
26.03.2024	65,570
27.03.2024	65,347
28.03.2024	65,585
02.04.2024	65,895
03.04.2024	66,128
04.04.2024	66,233
05.04.2024	66,035
08.04.2024	66,086
09.04.2024	66,072
10.04.2024	65,762
11.04.2024	65,944
12.04.2024	66,049
15.04.2024	66,224
16.04.2024	68,092
17.04.2024	67,744
18.04.2024	67,788
19.04.2024	67,759
22.04.2024	67,209
23.04.2024	67,494
24.04.2024	66,415
25.04.2024	66,388
26.04.2024	65,835
29.04.2024	67,537
30.04.2024	68,927
02.05.2024	69,056
03.05.2024	68,606
06.05.2024	68,227
07.05.2024	68,954
08.05.2024	70,192
10.05.2024	69,993
13.05.2024	69,504
14.05.2024	69,049
15.05.2024	68,944
16.05.2024	68,752
17.05.2024	68,132
21.05.2024	69,078
22.05.2024	68,865
23.05.2024	68,811
24.05.2024	68,945
27.05.2024	68,619
28.05.2024	68,826
29.05.2024	68,770
31.05.2024	69,038

Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO)

Ein Aktien-/ Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2024	8
6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023	9

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.08.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	153,5752 EUR 130,5389 EUR 107,5026 EUR 92,1451 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 25% bzw 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) am 01.08.2024 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 8.603,65 EUR ergibt sich ein Basisertrag von **153,5752 EUR** pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	8.603,65 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	8.990,53 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 386,8800 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 386,8800 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **153,5752 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **153,5752 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 153,5752 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) für Zwecke der Besteuerung der **Vorabpauschale** noch um einen **Mischfonds** handelt, bei dem allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **153,5752 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **130,5389 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **107,5026 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **92,1451 EUR** (40 % steuerfrei). Gewerbesteuerpflichtige Anleger müssen beachten, dass der Teilfreistellungssatz für Zwecke der Gewerbesteuer zu halbieren ist!*

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden. § 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert! Es handelt sich somit um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 153,5752 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) bis zum Ende des Kalenderjahres 2024 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2023 erzielte Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2024

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) hat im Fondsgeschäftsjahr 2023/24 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2025 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2024) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2024 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) 9.193,41 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2025 um einen **Aktienfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) hat im Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2024 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2023) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2023 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) 8.990,53 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2024 um einen **Mischfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den
Anteilinhaber des
Managed Profit Plus
(AT0000A2MJP0)

4. Februar 2025

Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A2MJP0) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit ab dem 01.01.2025 als **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mehr als 50 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2023	54,463
02.06.2023	55,042
05.06.2023	56,238
06.06.2023	56,167
07.06.2023	56,493
09.06.2023	56,288
12.06.2023	60,725
13.06.2023	61,111
14.06.2023	61,599
15.06.2023	61,525
16.06.2023	61,337
19.06.2023	61,186
20.06.2023	61,776
21.06.2023	61,452
22.06.2023	63,299
23.06.2023	63,654
26.06.2023	63,643
27.06.2023	63,562
28.06.2023	63,966
29.06.2023	65,135
30.06.2023	65,726
03.07.2023	67,217
04.07.2023	67,481
05.07.2023	68,046
06.07.2023	67,964
07.07.2023	67,950
10.07.2023	68,026
11.07.2023	67,173
12.07.2023	67,506
13.07.2023	67,078
14.07.2023	66,942
17.07.2023	66,993
18.07.2023	67,092
19.07.2023	67,179
20.07.2023	66,948
21.07.2023	66,856
24.07.2023	66,529
25.07.2023	66,792
26.07.2023	66,895
27.07.2023	65,727
28.07.2023	65,747
31.07.2023	66,078
01.08.2023	68,928
02.08.2023	68,938
03.08.2023	68,689
04.08.2023	68,594
07.08.2023	67,425
08.08.2023	66,731
09.08.2023	66,053
10.08.2023	66,550
11.08.2023	66,517
14.08.2023	67,227
16.08.2023	67,144
17.08.2023	67,269
18.08.2023	67,204
21.08.2023	67,207
22.08.2023	67,285
23.08.2023	67,403
24.08.2023	67,596
25.08.2023	67,388
28.08.2023	68,096
29.08.2023	68,236
30.08.2023	68,215
31.08.2023	67,691

01.09.2023	68,543
04.09.2023	68,759
05.09.2023	68,730
06.09.2023	68,981
07.09.2023	63,284
08.09.2023	63,211
11.09.2023	62,709
12.09.2023	63,551
13.09.2023	60,368
14.09.2023	59,787
15.09.2023	61,695
18.09.2023	63,598
19.09.2023	63,567
20.09.2023	63,473
21.09.2023	63,475
22.09.2023	63,382
25.09.2023	63,330
26.09.2023	63,527
27.09.2023	64,185
28.09.2023	66,010
29.09.2023	66,416
02.10.2023	66,768
03.10.2023	67,607
04.10.2023	68,843
05.10.2023	67,415
06.10.2023	67,805
09.10.2023	68,073
10.10.2023	67,141
11.10.2023	66,446
12.10.2023	64,483
13.10.2023	63,616
16.10.2023	63,588
17.10.2023	61,799
18.10.2023	60,813
19.10.2023	60,766
20.10.2023	60,518
23.10.2023	60,231
24.10.2023	59,861
25.10.2023	60,076
27.10.2023	59,156
30.10.2023	60,406
31.10.2023	62,101
02.11.2023	61,509
03.11.2023	62,712
06.11.2023	62,939
07.11.2023	63,172
08.11.2023	63,100
09.11.2023	64,663
10.11.2023	64,641
13.11.2023	64,212
14.11.2023	64,668
15.11.2023	64,554
16.11.2023	65,074
17.11.2023	65,230
20.11.2023	65,438
21.11.2023	65,559
22.11.2023	64,656
23.11.2023	62,335
24.11.2023	62,369
27.11.2023	62,371
28.11.2023	62,366
29.11.2023	62,578
30.11.2023	62,656
01.12.2023	63,029
04.12.2023	63,271
05.12.2023	63,658

06.12.2023	63,522
07.12.2023	63,359
11.12.2023	64,353
12.12.2023	64,318
13.12.2023	64,890
14.12.2023	64,605
15.12.2023	64,543
18.12.2023	64,627
19.12.2023	65,478
20.12.2023	65,264
21.12.2023	64,976
22.12.2023	65,353
27.12.2023	65,026
28.12.2023	66,890
29.12.2023	67,003
02.01.2024	67,095
03.01.2024	67,395
04.01.2024	67,350
05.01.2024	66,967
08.01.2024	66,875
09.01.2024	66,999
10.01.2024	67,361
11.01.2024	67,281
12.01.2024	67,224
15.01.2024	67,369
16.01.2024	67,193
17.01.2024	67,163
18.01.2024	66,798
19.01.2024	66,878
22.01.2024	66,355
23.01.2024	66,570
24.01.2024	66,746
25.01.2024	66,792
26.01.2024	66,758
29.01.2024	66,833
30.01.2024	67,095
31.01.2024	67,439
01.02.2024	66,369
02.02.2024	66,498
05.02.2024	65,628
06.02.2024	65,780
07.02.2024	65,832
08.02.2024	65,863
09.02.2024	66,036
12.02.2024	65,732
13.02.2024	65,884
14.02.2024	63,675
15.02.2024	64,339
16.02.2024	62,202
19.02.2024	63,098
20.02.2024	63,352
21.02.2024	62,668
22.02.2024	63,200
23.02.2024	65,935
26.02.2024	67,289
27.02.2024	66,637
28.02.2024	66,789
29.02.2024	66,739
01.03.2024	66,702
04.03.2024	66,745
05.03.2024	66,799
06.03.2024	66,331
07.03.2024	66,580
08.03.2024	66,484
11.03.2024	65,926
12.03.2024	66,766

13.03.2024	66,345
14.03.2024	66,113
15.03.2024	66,636
18.03.2024	65,777
19.03.2024	65,778
20.03.2024	65,808
21.03.2024	65,893
22.03.2024	65,988
25.03.2024	65,646
26.03.2024	65,570
27.03.2024	65,347
28.03.2024	65,585
02.04.2024	65,895
03.04.2024	66,128
04.04.2024	66,233
05.04.2024	66,035
08.04.2024	66,086
09.04.2024	66,072
10.04.2024	65,762
11.04.2024	65,944
12.04.2024	66,049
15.04.2024	66,224
16.04.2024	68,092
17.04.2024	67,744
18.04.2024	67,788
19.04.2024	67,759
22.04.2024	67,209
23.04.2024	67,494
24.04.2024	66,415
25.04.2024	66,388
26.04.2024	65,835
29.04.2024	67,537
30.04.2024	68,927
02.05.2024	69,056
03.05.2024	68,606
06.05.2024	68,227
07.05.2024	68,954
08.05.2024	70,192
10.05.2024	69,993
13.05.2024	69,504
14.05.2024	69,049
15.05.2024	68,944
16.05.2024	68,752
17.05.2024	68,132
21.05.2024	69,078
22.05.2024	68,865
23.05.2024	68,811
24.05.2024	68,945
27.05.2024	68,619
28.05.2024	68,826
29.05.2024	68,770
31.05.2024	69,038